



APRIL 2016

ENTREPRENEUR

IM FOKUS: KAPITALMARKT- ORIENTIERTE UNTERNEHMEN

AUS UNSEREN GESCHÄFTSFELDERN...

RECHTSBERATUNG „Downlisting“ und „Delisting“ | Kapitalmarkt in Italien

STEUERBERATUNG Änderungen durch das BEPS-Projekt der OECD | FATCA & Co.

STEUERDEKLARATION UND BPO Tax Accounting – Steuerquote und Steuerbilanz

UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG IFRS-Readiness-Check | CRM-Systeme und Datenschutz

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht | IFRS 16: Leasingbilanzierung

3 EDITORIAL

4 RECHTSBERATUNG

- 4 „Downlisting“ und „Delisting“ – Der Rückzug vom steinigem Terrain
- 5 Der Kapitalmarkt in Italien – Unternehmen profitieren von Neuregelungen

6 STEUERBERATUNG

- 6 Verrechnungspreise – Änderungen durch das BEPS-Projekt der OECD
- 7 FATCA & Co. – Automatischer Informationsaustausch weltweit

8 STEUERDEKLARATION UND BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- 8 Tax Accounting – Steuerquote und Steuerbilanz erfolgreich gestalten

10 UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

- 10 Umstellung in SAP für die Rechnungslegung – Der IFRS-Readiness-Check
- 11 CRM-Systeme und Datenschutz – Konsequenzen für die Praxis

12 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- 12 Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht – EU-Neuregelungen als Herausforderung
- 13 IFRS 16: Zukunft der Leasingbilanzierung – Schluss mit „off-balance“

14 INTERVIEW

- 14 Dr. Oliver Schmitt: „Kapitalmarkt aktuell – Update für deutsche Unternehmer“

15 GASTKOMMENTAR

- 15 Michael Bock: „EU-Reform der Abschlussprüfung – Aufwertung des Prüfungsausschusses“

16 EINBLICKE

- 16 Interessantes rund um den Kapitalmarkt

IMPRESSUM – ENTREPRENEUR



Ausgabe April 2016
ISSN 2199-8345

Herausgeber:
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Redaktion:

Unternehmenskommunikation:

Eva Gündert
eva.guendert@roedl.de

Anja Soldan
anja.soldan@roedl.de

Thorsten Widow
thorsten.widow@roedl.de

für die Geschäftsfelder:

Mathias Becker
mathias.becker@roedl.de

Britta Dierichs
britta.dierichs@roedl.de

Melanie Erhard
melanie.erhard@roedl.de

Michael Kolbenschlager
michael.kolbenschlager@roedl.de

Dr. Andreas Schmid
andreas.schmid@roedl.de

Grafiken:

Nadine Viehmann
nadine.viehmann@roedl.de

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.



Liebe Leserin, lieber Leser,

das Marktumfeld kapitalmarktorientierter Unternehmen gerät in Bewegung. Ursächlich dafür sind 2 Entwicklungen: Die EU-Abschlussprüferreform hat die Rahmenbedingungen für die Beratung und Prüfung durch die Rotationspflicht und das Verbot von sich direkt auf den Abschluss auswirkenden bestimmten Beratungsleistungen (einschließlich Steuerberatung) in Verbindung mit einer Honorargrenze für sämtliche Nichtprüfungsleistungen verändert. Daneben gewinnt der Kapitalmarkt an sich für die **Unternehmensfinanzierung**, auch z. B. für **Unternehmensnachfolgen**, weiter an Attraktivität.

Gleichzeitig gerät der Wirtschaftsprüfungsmarkt in Bewegung. Immer deutlicher zeichnet sich ab, dass es künftig im deutschen Markt nur noch wenige Gesellschaften geben wird, die international tätige kapitalmarktorientierte Unternehmen beraten und prüfen können. Wir, Rödl & Partner, werden zu diesen Gesellschaften zählen. Mit über 4.000 Mitarbeitern in 102 Niederlassungen in 46 Ländern sind wir die einzige deutsche Gesellschaft, die über eine eigene Internationalität verfügt, d.h. nicht auf Netzwerkpartner angewiesen ist.

Wir sind weltweit „Der German Desk“. Mit über 1.220 Berufsträgern aus den Bereichen Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung sowie Unternehmens- und IT-Beratung leben wir unser interdisziplinäres Geschäftsmodell. In unserer „Capital Markets Group“ bündeln wir optimal unser Wissen und unsere Erfahrung für die Betreuung kapi-

talmarktorientierter Unternehmen. Die „Rödl Private Cloud“ ist unsere Basis für modernste Zusammenarbeit mit unseren Mandanten und Datenschutz „Made in Germany“. Unser Antrieb ist Ihr Erfolg – der Erfolg unserer Mandanten.

Wir bieten kapitalmarktorientierten Unternehmen maßgeschneiderte, interdisziplinäre Leistungen und somit echten Mehrwert:

- › Going Public
- › Konzern- und Jahresabschlussprüfung
- › Internationale Rechnungslegung (IFRS)
- › Compliance und Risikomanagement
- › Gesetzliche Sonderprüfungen
- › Begleitung bei DPR-Prüfungen
- › Tax Accounting
- › Transaktionsberatung
- › Vorstandsverträge
- › Beratung für Aufsichtsräte
- › Kapitalmarktrecht

Nutzen Sie auch unser **Themenspecial**, um sich ein Bild unserer Leistungsfähigkeit rund um kapitalmarktorientierte Unternehmen zu machen.

Ihr

Martin Wambach



„DOWNLISTING“ UND „DELISTING“

Der Rückzug vom steinigen Terrain

Von **Thomas Fräbel**, Rödl & Partner München

Börsennotierte Unternehmen erkennen oftmals erst lange nach der Zulassung ihrer Aktien zum Handel, dass Kosten und Aufwand der Folgepflichten (z. B. unterjährige Finanzberichterstattung) nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen. Wenn sich der Kreis der Aktionäre stabilisiert, verliert die Handelbarkeit der Aktien über die Börse ihre Attraktivität. Der Gesetzgeber schafft nun neue Regeln zum Börsenrückzug.

Die Gründe der betroffenen Gesellschaften für den vollständigen Rückzug von der Börse („Delisting“) oder den Wechsel aus einem regulierten Markt, z. B. dem „Prime Standard“, in den Freiverkehr („Downlisting“) sind vielfältig.

Hauptgrund ist oft das Einsparen von Kosten und internen Ressourcen, die die Einhaltung der laufenden kapitalmarktrechtlichen Compliance-Pflichten mit sich bringt. So ist – abhängig vom Börsensegment – die Veröffentlichung quartalsweiser oder halbjährlicher Finanzberichte erforderlich. Höhere Transparenz führt dabei zu größerer Attraktivität der Aktie. Zugleich wird durch die Börsennotierung die Handelbarkeit der Aktie sichergestellt. Mit dem „Delisting“ ist ein Verkauf der Aktie durch den Aktionär theoretisch noch denkbar, eine Handelsplattform fehlt jedoch. Erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für die Anleger sind die Folge.

„Delisting“ als vorteilhafter Graubereich

Ob und unter welchen Voraussetzungen ein „Delisting“ möglich ist, war bisher alleine der obergerichtlichen Rechtsprechung überlassen. Die im Jahr 2013 wegweisende sog. FROSTA-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bot Unternehmen die Chance zum mühelosen Rückzug von der Börse. Weder ein

Hauptversammlungsbeschluss noch – viel wichtiger – ein Abfindungsangebot an die Aktionäre waren Voraussetzung. Das „Delisting“ konnte jederzeit und ohne Mitwirkung der Aktionäre erfolgen. Der Aktienkurs befand sich nach Ankündigung des „Delisting“ zumeist im freien Fall, die Anleger waren in der Aktie faktisch gefangen. Unternehmen haben in den letzten beiden Jahren verstärkt „Delistings“ umgesetzt.

Prompte Reaktion des Gesetzgebers

Die heftige Kritik an diesem Zustand hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, das „Delisting“-Verfahren mit dem Ziel des Schutzes der Anlegerinteressen gesetzlich zu regeln. Voraussetzung für das vollständige „Delisting“ ist nunmehr ein Antrag des Unternehmens bei der Börse auf Widerruf der Zulassung. Zugleich besteht die Pflicht, allen Aktionären ein BaFin-gebilligtes Angebot zum Erwerb aller Aktien vorzulegen. Ein Hauptversammlungsbeschluss ist weiterhin keine Voraussetzung. Der Rückzug steht im Ermessen des Vorstands.

Auch bei der Höhe der anzubietenden Gegenleistung besteht nunmehr Klarheit: Die Gegenleistung muss als Barzahlung ausgestaltet sein. Ihr Umfang orientiert sich grundsätzlich am Durchschnittsbörsenkurs in den 6 Monaten vor Veröffentlichung des Angebots. Eine Berechnung des Angebotspreises auf Basis einer Unternehmensbewertung ist nur in Ausnahmefällen erforderlich, insbesondere wenn das Unternehmen in dem 6-Monats-Zeitraum gegen insiderrechtliche Vorschriften oder das Verbot der Marktmanipulation verstoßen hat.

Die Frage, wer das Angebot unterbreiten soll, hat der Gesetzgeber offen gelassen. In Betracht käme ein Hauptaktionär der Gesellschaft. Die Gesellschaft selbst ist dazu nur

beschränkt in der Lage, da der Rückkauf eigener Aktien nur zu maximal 10 Prozent des Grundkapitals zulässig ist.

Fazit

Die gesetzliche Neuregelung des „Delistings“ und „Downlistings“ schafft Klarheit für börsennotierte Unternehmen und deren Anleger. Dem Anlegerschutz wurde durch das Erfordernis eines Abfindungsangebots Rechnung getragen. Zugleich bleiben die Türen für Unternehmen zum Börsenrückzug geöffnet. Zusätzliche Komplexität wurde durch den Verzicht auf einen Hauptversammlungsbeschluss vermieden.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Unternehmen, die eine Börsennotierung anstreben, sollten sich mit den Folgepflichten der Notierung beschäftigen.
- › Ist der Börsenrückzug geplant, sollte der Vorbereitung des Abfindungsangebots große Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- › Besteht das Risiko eines Verstoßes gegen kapitalmarktrechtliche Pflichten, kann eine Unternehmensbewertung zur Absicherung des Angebotspreises sinnvoll sein.



Kontakt für weitere Informationen

Thomas Fräbel
Rechtsanwalt
☎ +49 (89) 92 87 80 – 314
✉ thomas.fraebel@roedl.com

DER KAPITALMARKT IN ITALIEN

Unternehmen profitieren von Neuregelungen

Von **Giuliana Durand**, Rödl & Partner Mailand

Der Zugang insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen zum Kapitalmarkt in Italien wurde durch gesetzliche Neuregelungen vereinfacht. Zudem können Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten leichter Unterstützung erhalten.

Italien ist ein Land, das auf Banken ausgerichtet ist. Die Zahl italienischer börsennotierter Unternehmen ist – gerade im europäischen Vergleich – hingegen verschwindend gering. Im Jahr 2012 waren lediglich 230 börsennotierte Unternehmen in Italien zu verzeichnen. Wachstumsfördernde Maßnahmen zugunsten der italienischen Wirtschaft waren auch vor diesem Hintergrund lange überfällig.

Seit dem Jahr 2012 sind zahlreiche Regierungsmaßnahmen getroffen worden, die zum Ziel hatten, den Unternehmen bessere Möglichkeiten zur Beschaffung von Kapital auf dem Markt zu bieten. Die gesetzgeberischen Maßnahmen haben sich in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen konzentriert, die das produktive Rückgrat Italiens bilden. Denn gerade diese Unternehmen litten besonders unter den Schwierigkeiten bei der Bank- und Kreditfinanzierung.

Besserer Zugang zum Kapitalmarkt

Das Gesetzesdekret Nr. 83 vom 22. Juni 2012 („Entwicklungsdekret“) sieht dringende Maßnahmen für die Wirtschaftsentwicklung und neue Finanzierungsinstrumente für die Unternehmen vor. Um das Wachstum der Unternehmen zu unterstützen, können sie sich nunmehr auch durch die Ausgabe von Schuldtiteln Kapital am Markt beschaffen. Flankierend wurde auch die steuerliche Behandlung derartiger Wertpapiere angepasst. Die Eröffnung der Austauschplattform „ExtraMOT PRO“ durch die italienische Börse erlaubt es, einen für solche Anleihen geeigneten Sekundärmarkt zu finden. Dadurch hat sich in Italien in nur 2 Jahren ein beachtlicher Markt mit einer Gesamtkapitalisierung von annähernd 5 Mrd. Euro entwickelt.

Erleichterung bei finanziellen Problemen

Das Gesetzesdekret Nr. 145 vom 23. Dezember 2013 (Verordnung „Destination Italien“) hat Erleichterungen für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten sowie spezielle Unterstützungsfonds und Steuergutschriften zugunsten von Unternehmen, die in Innovationen investieren, eingeführt und die Grenzen der Ausgabe der Wertpapiere von Seiten der kleinen und mittelgroßen nicht börsennotierten Unternehmen („Mini-Bonds“) abgesteckt.

Mehrstimmrechte als Loyalitätsprämie

Das Gesetzesdekret Nr. 91 vom 24. Juni 2014 („Wettbewerbsfähigkeitsdekret“) sieht zusätzliche Maßnahmen für die Entwicklung von Unternehmen durch die Einführung von wichtigen Veränderungen vor.

Ziel ist die weitere Förderung des Zugangs zum Risikokapitalmarkt. Im Wesentlichen geht es dabei um die Einführung von erhöhten Stimmrechten als Loyalitätsbonus für langfristige Aktionäre.

Fazit

Die gesetzgeberischen Maßnahmen lösen sicher nicht alle Probleme der italienischen Wirtschaft. Gleichwohl verzeichnen sie bereits sichtbare Erfolge aufgrund der neuen Möglichkeiten für Unternehmen.

Es muss allerdings beachtet werden, dass die sich eröffnenden Kapitalmaßnahmen zivil- und steuerrechtlich aufgrund ihrer Komplexität stets im Vorfeld einer exakten Prüfung unterzogen werden sollten.



Kontakt für weitere Informationen

Giuliana Durand
Avvocato
☎ +39 (02) 63 28 84 – 1
✉ giuliana.durand@roedl.it

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Unternehmen, die am italienischen Markt von den neuen gesetzlichen Bestimmungen profitieren wollen, sollten sich gesellschafts- und steuerrechtlich beraten lassen.
- › Auch eine vorherige Abstimmung mit den betreuenden Wirtschaftsprüfern dürfte im Vorfeld unerlässlich sein.

VERRECHNUNGSPREISE

Änderungen durch das BEPS-Projekt der OECD

Von Prof. Dr. Florian Haase, Rödl & Partner Hamburg

Das BEPS-Projekt („Base Erosion and Profit Shifting“) der OECD schreitet mit großen Schritten voran. Ziel ist es, das internationale Steuerrecht weiter zu vereinheitlichen und Schlupflöcher für die Steuerplanung zu schließen. Alle 15 Aktionspunkte wurden von der OECD nun offiziell vorgestellt und mit Inhalten gefüllt. Welche Aktionspunkte jedoch mit welchem Inhalt in das deutsche Recht umgesetzt werden, ist noch nicht abschließend bekannt. Doch: BEPS wird auch in Deutschland bei der Ermittlung und der Dokumentation von Verrechnungspreisen zu umfangreichen Änderungen führen, die besonders auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen relevant sind.

Das BEPS-Projekt beinhaltet in den Aktionspunkten 8 und 13 wesentliche Neuerungen zu den Verrechnungspreisen.

Aktionspunkt 8

Der Aktionspunkt 8 verfolgt insbesondere das Ziel der Zusammenführung des Einkommens aus immateriellen Wirtschaftsgütern mit der Wertschöpfung im Konzern. Denn nach Auffassung der OECD kann durch die Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in Niedrigsteuerränder eine Trennung zwischen dem steuerlichen Gewinnausweis und der realen wirtschaftlichen Aktivität erreicht werden. Im Fokus steht die Vermeidung von Gewinnzuweisungen an funktionsarme Prinzipalgesellschaften. Eigens hierfür soll auch die OECD-Verrechnungspreisleitlinie angepasst werden.

Inhaltlich regelt der Aktionspunkt 8 sowohl die Definition des immateriellen Wirtschaftsguts als auch die Zusammenführung von Wertschöpfung und Gewinnausweis. Die Definition des immateriellen Wirtschaftsguts ist dabei losgelöst von Definitionen wie im IAS 38 oder Art. 12 OECD-Musterabkommen. Als Beispiele werden insbesondere Patente, Markenrechte, vertragliche Rechte, staatliche Lizenzen und Konzessionen genannt.

Bei der Zusammenführung von Wertschöpfung und Gewinnausweis ist zum einen nach der Zuordnung von Erträgen aus dem immateriellen Wirtschaftsgut und zum anderen nach der Verrechnungspreismethode zu unterscheiden. Für die Zuordnung der Erträge bildet das zivilrechtliche Eigentum am immateriellen Wirtschaftsgut den Ausgangspunkt. Das allein ist jedoch für eine entsprechende

steuerliche Zuordnung noch nicht ausreichend. Hierfür muss der rechtliche Eigentümer alle wesentlichen Funktionen selbst ausüben, entsprechende Wirtschaftsgüter einbringen und die wesentlichen Risiken tragen. Als Verrechnungspreismethode soll grundsätzlich die Gewinnaufteilungsmethode – in Sonderfällen auch die Preisvergleichsmethode – zur Anwendung kommen.

Aktionspunkt 13

Der Aktionspunkt 13 beinhaltet eine umfassende Erweiterung der Dokumentationspflichten betreffend die Verrechnungspreise internationaler Unternehmen. Dabei soll die Verrechnungspreisdokumentation künftig aus folgenden 3 Stufen bestehen: Master File, Local File und Country-by-Country Reporting.

Das Master File soll einen Überblick über die weltweiten Aktivitäten des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit und Verrechnungspreispolitik geben. Dagegen beinhaltet das Local File die relevanten Geschäftstätigkeiten in einem bestimmten Land. Die dritte und derzeit meist diskutierte Stufe ist das sog. Country-by-Country Reporting (CbCR). Hierbei handelt es sich um eine zu erstellende Übersicht von ausgewählten Unternehmensdaten, wobei die OECD ein standardisiertes Muster vorsieht mit Angaben bspw. zu Erträgen, Steuern, Mitarbeiterzahlen und Geschäftstätigkeiten (z. B. Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Marketing), verteilt auf die betroffenen Staaten.

Die Pflicht zur Abgabe des CbCR besteht für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Dabei ist das CbCR

grundsätzlich in dem Staat abzugeben, in dem die Konzernspitze ihren Sitz hat. Von der Abgabe befreit werden voraussichtlich Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von 750 Mio. Euro. Es ist zu erwarten, dass der Aktionspunkt 13 in § 90 AO Eingang finden wird – Einzelheiten sind aber noch nicht bekannt.

Fazit

Sowohl Aktionspunkt 8 als auch Aktionspunkt 13 werden zu umfangreichen Änderungen im deutschen Steuerrecht führen. Die Bekanntgabe der genauen Änderungsinhalte wird jedoch erst in den kommenden Monaten erwartet und sie werden vermutlich teilweise rückwirkend auf den 1. Januar 2016 anzuwenden sein.

Gerade kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen sich zügig auf die Neuerungen einstellen, da sowohl aus Gründen der Kapitalmarktberichterstattung als auch zur Erfüllung der Compliance-Anforderungen Anpassungen der internen Informations-, Verrechnungs-, Erfassungs- und Verarbeitungssysteme erforderlich sind.



Kontakt für weitere Informationen

Prof. Dr. Florian Haase, M.I. Tax
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
☎ +49 (40) 22 92 97 – 520
✉ florian.haase@roedl.com



FATCA & CO.

Automatischer Informationsaustausch weltweit

Von Ellen Ashauer-Moll, Rödl & Partner Regensburg

Globale Transaktionen von Unternehmen und Kapitalanlegern sowie zunehmende weltweite Kapitalanlagen und Investitionen der Steuerpflichtigen führten bisher zu Ermittlungsschwierigkeiten von Finanzbehörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Mit dem internationalen automatischen Informationsaustausch hat eine neue Ära steuerlicher Datentransparenz begonnen.

In den letzten Jahren hat sich bereits sehr deutlich gezeigt, dass es zu einem erheblichen Wandel in der steuerlichen Informationspolitik bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommen wird. Während die USA am 18. März 2010 den „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) noch als unilaterale Maßnahme ins Leben gerufen hatten, wurde am 31. Mai 2015 zwischen Deutschland und den USA ein Abkommen zur Anwendung des FATCA geschlossen, das auf dem gegenseitigen Austausch von Daten beruht.

Zusätzlich haben sich im Jahr 2014 Vertreter aus über 50 Staaten an einen runden Tisch gesetzt und über multilaterale Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Das Ergebnis ist ein völkerrechtliches Abkommen, das aktuell über 90 teilnehmende Staaten verzeichnet. Spätestens mit der Einführung der internationalen OECD-Standards zum automatischen Austausch von Konteninformatoren („Common Reporting Standards“, kurz: CRS) ist der Wandel vollzogen. Nach dem Vorbild des unilateralen US-amerikanischen Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung FATCA entwickelte die OECD einen einheitlichen weltweiten Standard für den Austausch von Konteninformatoren mit dem Ziel, die Steuerhinterziehung insbesondere bei ausländischen Kapitalerträgen bei internationalen Sachverhalten besser bekämpfen zu können.

Am 21. Dezember 2015 wurde in Deutschland mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) die konkrete Umsetzung des Informationsaustauschs beschlossen.



Kontakt für weitere Informationen

Ellen Ashauer-Moll
Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin
☎ +49 (941) 297 66 – 26
✉ ellen.ashauer-moll@roedl.com

Im Rahmen der Regelungen müssen Finanzinstitute bestimmte Sorgfalts- und Meldepflichten erfüllen. Das betrifft meldepflichtige Konten von natürlichen Personen und beherrschten passiven Rechtsträgern („Non Financial Entity“, kurz: NFE). Am 3. November 2015 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Schreiben zu Anwendungsfragen in Zusammenhang mit dem FATCA-Abkommen. Es liegt nahe, die Erläuterungen des Schreibens auch für die Auslegung des FKAustG heranzuziehen.

Auswirkungen der neuen Standards

Ist das Unternehmen selbst ein Finanzinstitut, sind umfangreiche Melde- und Sorgfaltpflichten zu erfüllen. I. d. R. ist das für Unternehmen auszuschließen, die überwiegend nicht in der Kapitalanlage bzw. -verwaltung tätig sind. Als sog. „Non Financial Entity“ (NFE) erfolgt eine Einstufung als aktive oder passive NFE. Eine Meldepflicht über die Finanzkonten von NFE entfällt, wenn es sich um aktive NFE handelt. Unternehmen sind bereits dann aktive NFE, wenn sie mindestens 50 Prozent aktiv tätig sind oder ihre Anteile an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

Sind Holdings betroffen?

Eine Holding, die neben dem Halten und Verwalten von Beteiligungen auf eigene

Rechnung auch Finanzierungstätigkeiten (also eher passive Tätigkeiten) ausführt, gilt als NFE, wenn sie insbesondere nur innerhalb einer Unternehmensgruppe tätig wird. Wenn sie mit einem börsennotierten Unternehmen verbunden ist oder ihre Tochtergesellschaften selbst keine Tätigkeiten im Sinne von Finanzinstituten erbringen, gilt die NFE als aktiv.

Eine Überprüfung von meldepflichtigen Konten entfällt damit. Sobald jedoch eine Holding z. B. Finanzierungsleistungen auch für nicht verbundene Unternehmen erbringt oder eine der Tochtergesellschaften als Finanzunternehmen zu sehen ist, droht die Annahme als passive NFE. Die Folge: Finanzkonten werden auf meldepflichtige Inhaber geprüft und ggf. grenzüberschreitend gemeldet.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Unternehmen sollten prüfen, ob sie als Finanzinstitute gelten, um Bußgelder für nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständige Meldungen zu vermeiden.
- Gesellschafter von passiven (beherrschten) NFE sollten auf grenzüberschreitende Übermittlung ihrer Kontendaten vorbereitet sein.



Tax Accounting Business Breakfast

Hamburg | 21.06.2016
 Berlin | 23.06.2016
 Eschborn | 29.06.2016
 Köln | 30.06.2016

München | 05.07.2016
 Stuttgart | 07.07.2016
 Nürnberg | 13.07.2016

www.roedl.de/events

TAX ACCOUNTING

Steuerquote und Steuerbilanz erfolgreich gestalten

Von **Andreas Brunnhübner**, Rödl & Partner Nürnberg

Kapitalmarktorientierte sowie international tätige Familienunternehmen begegnen der Pflicht zur Implementierung eines Buchführungs- und Reportingsystems mit der Integration eines effizienten Tax Accounting-Systems. Die Optimierung der Konzernsteuerquote steht dabei klar im Vordergrund.

Für die Steuerabteilungen international tätiger Unternehmen ergeben sich durch aktuelle Entwicklungen im deutschen und insbesondere internationalen Steuerrecht erhöhte Anforderungen. Sie zeigen sich zum einen durch eine zunehmend von der Handelsbilanz unabhängige steuerliche Gewinnermittlung. Außerdem führen die Einführung der E-Bilanz und immer komplexer werdende Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise zu einer erheblichen Belastung der Steuerabteilungen. Die Minimierung der Konzernsteuerquote als Kernaufgabe der Steuerabteilung tritt dabei oftmals in den Hintergrund.

Durch die Einführung eines Tax Accounting-Systems können die operativen Pflichten effizienter abgewickelt werden. Darüber hinaus kann es durch eine bessere Informationsversorgung einen wertvollen Beitrag zur Optimierung der Konzernsteuerquote liefern.

Aufgaben des Tax Accounting

Hinter dem Begriff des Tax Accounting verbirgt sich mehr als eine integrierte Steuerbuchführung für laufende und latente Steuern sowie für Zwecke der E-Bilanz. Es ermöglicht eine Vielzahl von Anwendungen und Sichtweisen in Bezug auf handelsrechtliche und steuerliche Zusammenhänge:

- › Darstellung und Gestaltung der Unternehmensbesteuerung mit der Möglichkeit der eigenständigen Steuerbilanzbuchführung und Steuerbilanzpolitik sowie zur Optimierung und Steuerung der Konzernsteuerquote;
- › Implementierung von Tax Reporting-Pro-

zessen zur Ermittlung von tatsächlichen und latenten Steuern sowie zur Übertragung der E-Bilanz;

- › Einrichtung einer auf steuerliche Zwecke ausgerichteten Buchhaltung, i.R.d. E-Bilanz;
- › Schaffung und Kontrolle steuerlicher Prozesse zur steuerlichen Berichterstattung, Vervollständigung des internen Kontrollsystems zur frühzeitigen Identifizierung und Minimierung steuerlicher Risiken;
- › Integration eines umfangreichen Tax Compliance- und Tax Risk-Managements zur Unterstützung der Risikominimierung.

Das umfassende Aufgabenfeld verdeutlicht, dass das Tax Accounting auch weiterhin an Bedeutung gewinnen wird. Aktuell spielt hier v.a. die Änderung des IAS 12 zur Bilanzierung von latenten Steuern bei Schuldinstrumenten eine wichtige Rolle.

Erfüllung von Dokumentationspflichten

Das Tax Accounting kann auch bei der Durchführung der steuerlichen Dokumentationspflichten unterstützen. Die Erfüllung der Pflichten bindet besonders in international tätigen Unternehmen immer mehr Ressourcen. Exemplarisch sind hier konzerninterne Leistungsbeziehungen zu nennen. Sie müssen grundsätzlich dem Fremdvergleich standhalten, um steuerlich anerkannt zu werden.

Das bedeutet, dass die sog. Verrechnungspreise für konzerninterne Beziehungen der Höhe entsprechen müssen, die auch zwischen fremden Dritten zustande gekommen wäre. Dazu legt der Gesetzgeber u.a. in der Gewinnaufzeichnungsverordnung fest, wie die Sachverhalte dokumentiert werden müssen. Eine Einhaltung der Vorschriften ist für die Unternehmen von besonderer Bedeutung, da Verstöße zu einer Schätzbefugnis im Falle einer Betriebsprüfung führen können.

Durch ein einheitliches Tax Accounting-System können die Anforderungen durch konzernweite Verrechnungspreisrichtlinien effizient und einheitlich umgesetzt werden.

Zudem bieten die zusätzlichen Informationen aus dem Tax Accounting-System eine wichtige Argumentationsgrundlage im Falle einer Außenprüfung. Die Betriebsprüfungsrisiken können somit minimiert werden.

Die höchste praktische Relevanz hat das Tax Accounting jedoch bei der Optimierung der Ertragsteuer- bzw. Konzernsteuerquote, da hierdurch ein signifikanter Beitrag zur Steigerung des Unternehmenswerts geleistet werden kann.

Das Instrument der Konzernsteuerquote

Per Definition gibt die Konzernsteuerquote den durchschnittlichen effektiven Steuersatz des Konzerns wieder. Die Ermittlung vollzieht sich folgendermaßen:

$$\text{Konzernsteuerquote} = \frac{\text{Steueraufwand/-ertrag}}{\text{Jahresüberschuss vor Steuern}} \times 100\%$$

Die Formel verdeutlicht, dass eine Senkung der Konzernsteuerquote mithilfe von gezielten Maßnahmen bei der Höhe der Steuerbelastung oder des Jahresüberschusses erreicht werden kann. Eine Analyse der untergeordneten Einflussfaktoren ist dazu unbedingt notwendig. Für die Optimierungsmaßnahmen ist eine Identifikation und Kategorisierung der einzelnen steuerlichen Werttreiber auf diese Einflussfaktoren von Bedeutung. Sie können im Rahmen der steuerlichen Überleitungsrechnung nach IAS 12 sichtbar gemacht werden.

Methoden zur effektiven Optimierung

Die Maßnahmen zur Optimierung der Konzernsteuerquote sind abhängig von den übergeordneten Unternehmenszielen, von der angestrebten Steuerpolitik und vom Grad der Internationalisierung des Unternehmens. Aufgrund der daraus resultierenden Komplexität ist ein wirksames Tax Accounting unabdingbar. Durch seine Anwendung ergeben sich folgende Vorteile:



Mit Tax Accounting werden somit Analysen, Bewertungen und Anpassungen steuerlicher Prozesse zur Optimierung der Konzernsteuerquote möglich. Im Vordergrund der Maßnahmen steht jedoch eine international aufgestellte Steuerstrategie, durch die die Konzernsteuerlast reduziert werden kann.

Bei der Umsetzung sind die unternehmensindividuellen Ziele, gesetzgeberischen Restriktionen und Grenzen des unternehmerischen Bereichs zu beachten. Die Optimierungsmaßnahmen sind oftmals eng miteinander verknüpft und beinhalten folgende unterschiedliche Methoden, die sich in der Tiefe ihres Eingriffs wie folgt unterscheiden:

- › Nutzung von Steuergewinnen durch Verrechnungspreise;
- › Gestaltung der Unternehmensfinanzierung;
- › Rechtliche Gestaltung der Unternehmensstruktur;
- › Funktions-, Risiko- und Vermögensverlagerung;
- › Sitzverlagerung.

Fehlende Harmonisierung

Alle Vorgehensweisen nutzen den gemeinsamen Ansatzpunkt der weltweit verschiedenartig ausgestalteten steuerlichen Rahmen-

bedingungen. Neben der bloßen Höhe der Steuerbelastung spielen auch europarechtliche Regelungen eine wichtige Rolle, durch die bspw. grenzüberschreitende Umstrukturierungen erleichtert werden.

Weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene besteht eine einheitliche Unternehmensbesteuerung für die verschiedenen Rechtsformen. Die resultierenden Unterschiede eröffnen somit interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Bei der Frage nach der optimalen Unternehmensrechtsform für eine Auslandsinvestition kann zwischen der Errichtung einer Betriebsstätte und der Gründung einer Personen- oder Tochterkapitalgesellschaft unterschieden werden.

Differenzen ergeben sich insbesondere bei der Besteuerung der rückgeführten Gewinne. Eine abschließende Aussage zur Vorteilhaftigkeit der Rechtsformen ist nur unter Berücksichtigung der Grund- und Spitzeneinheit eines Konzerns möglich.

Zudem dürfen außersteuerliche Faktoren wie bspw. Haftungsbegrenzung oder länderspezifische gesellschaftsrechtliche Besonderheiten nicht vernachlässigt werden. Daher muss eine umfassende Analyse aller relevanten Faktoren vorgenommen werden,

um die bestmögliche Konzernstruktur zu implementieren. Alternativ kann die Konzernsteuerquote durch steuerlich vorteilhafte Beteiligungsstrukturen und Vertragsbeziehungen optimiert werden.

Oberstes Ziel dieser Methode ist die Vermeidung bzw. Reduzierung von nicht anrechenbaren Quellensteuern auf Dividenden-, Lizenz- und Zinszahlungen. Dazu ist der Rückgriff auf ein weltweites Netz an Doppelbesteuerungsabkommen und die Anwendung europarechtlicher Vorschriften wie die Mutter-Tochter-Richtlinie notwendig.

Fazit

Zur Identifikation der Einflussfaktoren auf die Konzernsteuerquote im Unternehmen ist es essenziell ein effizientes Tax Accounting-System zu implementieren. Darüber hinaus unterstützt das Tax Accounting bei den operativen Aufgaben wie der Berechnung von latenten Steuern oder der Aufstellung der E-Bilanz.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Nur durch Einführung eines Tax Accounting-Systems können die Einflussfaktoren auf die Konzernsteuerquote identifiziert werden.
- › Nach Bekanntwerden der möglichen Stellhebel können die gesetzlich zulässigen Spielräume zur Minimierung der Konzernsteuerquote genutzt werden.



Kontakt für weitere Informationen

Andreas Brunnhübner
 Steuerberater
 ☎ +49(911)91 93-1053
 ✉ andreas.brunnhuebner@roedl.de

UMSTELLUNG IN SAP FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG

Der IFRS-Readiness-Check

Von **Martin Raps**, Rödl & Partner Nürnberg

Seit dem 1. Januar 2005 müssen börsennotierte Unternehmen gemäß EU-Verordnung ihre konsolidierten Jahresabschlüsse nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) ausweisen. Welche Veränderungen ergeben sich daraus in einem ERP-System wie SAP?

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet IFRS veränderte Geschäftsprozesse in den Finanz- und Controlling-Abteilungen. Es sind die Unterschiede zwischen Local-GAAP (Handelsgesetzbuch in Deutschland) und IFRS: Man findet sie bei Rückstellungen, Abschreibungen und Bewertungen in der Anlagenbuchhaltung sowie bei der Erlösrealisierung und der Materialbewertung. Das bedeutet wiederum, dass die ERP-Systeme entsprechend angepasst werden müssen.

Die meisten Hersteller führender ERP-Systeme berücksichtigen in ihren neuesten Versionen bereits IFRS-Funktionalitäten und bieten entsprechende Lösungen an.

SAP – bereit für IFRS

IFRS kann seit Jahren in SAP abgebildet und eine parallele Rechnungslegung komfortabel mit der gängigen Kontenlösung ausgewiesen werden. Dabei werden für den Bereich IFRS spezielle Konten verwendet, die z. B. mit einem Präfix oder Suffix gekennzeichnet sind. Für die im IFRS abweichenden Vorgänge werden die Konten dann mit einer zweiten Buchung belastet. Hier kann eine Komplett- oder Delta-buchung erfolgen. Für den Prozess ist es notwendig, die Mitarbeiter der Buchhaltung entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

In SAP ist es möglich, für die Rechnungslegung nach IFRS eine eigene Bilanzstruktur zu führen. Darin werden dann die IFRS-Konten zugeordnet und können so ausgewertet werden. In der Anlagenbuchhaltung werden unterschiedliche Bewertungsbereiche geführt. Pro Bereich können unterschiedliche Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Abschreibungsregeln in Ansatz gebracht wer-

den. Die Bewertungsbereiche können dann auch auf unterschiedliche Konten – z. B. für den Bereich IFRS – gesteuert werden.

Mit Einführung der „neuen Hauptbuchhaltung“ kann in SAP der Bereich IFRS in einem eigenen sog. „Ledger“ abgebildet werden. Damit entfällt das „Aufblähen“ des Kontenplans durch zusätzliche Konten. Es wird beim Buchungsvorgang definiert, für welchen Bereich die Buchung erfolgt. In den Konten kann dann die Auswertung nach „Ledger“ (Handelsgesetzbuch oder IFRS) vorgenommen werden.

Fazit

Die Abbildung von IFRS in SAP ist Standard. Für die Kontenlösung werden neue Konten benötigt, die den Umfang des Kontenplans erweitern. Das Buchungsverhalten muss entsprechend angepasst werden.



Kontakt für weitere Informationen

Martin Raps
Leiter SAP Consulting der Rödl System Integration GmbH
☎ +49(911) 59 796-0
✉ martin.raps@roedl.com

BITTE BEACHTEN SIE:

- › IFRS bedingt ein verändertes Buchungsverhalten in den Finanz- und Controlling-Abteilungen.
- › Die ERP-Systeme müssen daher entsprechend angepasst werden.
- › Die meisten SAP-Lösungen bilden IFRS bereits ab – das sollten Sie für sich nutzen.
- › Auch ein Berater kann bei der Umstellung behilflich sein.

Für die Nutzung der „Ledger“-Lösung muss das neue Hauptbuch verwendet werden. Eine Migration vom klassischen auf das „neue“ Hauptbuch ist nicht unkompliziert und bedarf eines eigenen Projekts.

In beiden Fällen sollten Sie einen Berater hinzuziehen. Rödl & Partner unterstützt Sie dabei, IFRS abzubilden.



CRM-SYSTEME UND DATENSCHUTZ

Konsequenzen für die Praxis

Von **Michael Kolbenschlag**, Rödl & Partner Nürnberg

Wenn Unternehmen Geschäftsprozesse mithilfe von ERP- und CRM-Systemen standardisieren und automatisieren, ist es selbstverständlich geworden, Kundendaten zu speichern und zu nutzen. Wettbewerbsdruck, steigende Kundenerwartung und neue technische Möglichkeiten machen eine Frage immer wichtiger: Wie sicher sind Kundendaten und wie lassen sie sich schützen?

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung entstehen in Unternehmen immer mehr Daten über Kundenbeziehungen. Bspw. zum Kaufverhalten, aus kundenbezogenen Zufriedenheitsanalysen, aus dem Beschwerdemanagement, dem Surfverhalten auf der Website und dem Social Media-Monitoring. Dazu gesellen sich viele Kundendaten, die via Mobile Apps gewonnen werden können (z. B. kundenbezogene Bewegungsdaten).

Hinzu kommt der Trend, Aufgaben des Geschäftsprozesses an spezialisierte Dienstleister auszulagern. In den zunehmend vernetzten Geschäftsmodellen müssen Kundendaten transferiert werden, um Transaktionen abwickeln zu können – ein Sicherheitsrisiko für den Datenschutz.

Das betrifft z. B. Kundendaten, die einer Marketing-Agentur für Kampagnen weitergeleitet oder Logistikdienstleistern übermittelt werden. Dabei werden Kundendaten in anderen Systemen oder Dateien abgespeichert und verteilt. Insbesondere das Speichern von Kundendaten in Excel-Dateien und das Versenden per E-Mail ist häufig beobachtete Praxis.

Kundenerlebnisse und Datenschutz

Der Wettbewerb zwingt Unternehmen, die Daten zu verbessern und sie aktiv zu nutzen, um den Kunden begeisternde Erlebnisse an allen Kontaktpunkten („Customer Journey“) bieten zu können. Gleichzeitig wird es immer wichtiger, den Themen Datenschutz und Datensicherheit gerecht zu werden. Neben den juristischen Risiken (Geldstrafen)

und beträchtlichen Imageschäden entstehen Kostenrisiken: Sie treten auf, wenn Kunden detaillierte Berichte über ihre beim Unternehmen gespeicherten Daten anfordern. Insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Umgang mit Kundendaten und damit die Vermeidung von Image- und Kostenrisiken hohe Bedeutung.

„Customer Data Journey“

Häufig ist in Unternehmen nicht bekannt, welche Daten über den Kunden in welcher Form gespeichert und werden. Daher identifiziert Rödl & Partner zunächst mit seinen Mandanten, welche Kundendaten in den Geschäftsprozessen wie genutzt werden. I. d. R. wird bereits durch diese Maßnahme ersichtlich, wie die Datensicherheit im Unternehmen zu verbessern ist.

Mit der so gewonnenen „Kundendatenlandkarte“ werden die IT-Systeme dahingehend untersucht, ob und in welcher Form die Speicherung und Verwendung der Kundendaten den gesetzlichen Vorschriften und den Ansprüchen des Unternehmens gerecht werden. Dazu zählen bspw. Funktionen zur Anonymisierung und Archivierung von Transaktionen oder die Einhaltung von Kontaktsperren, ebenso wie die Einrichtung von rollen-/rechtenbasierten Exportfunktionen für Kundendaten.

Sofern in den Geschäftsprozessen Dritte mit den Kundendaten zu tun haben, prüft Rödl & Partner auch die zugrunde liegenden Verträge.



BITTE BEACHTEN SIE:

- › Unternehmen müssen ihre Geschäftsprozesse in Bezug auf die verwendeten Kundendaten analysieren.
- › IT-Systeme sollten nach den aktuellen Datenschutzbestimmungen überprüft und ggf. angepasst werden.
- › Das gilt auch für die bestehenden Verträge des Unternehmens.



Kontakt für weitere Informationen

Michael Kolbenschlag
Diplom-Kaufmann, Vorstand der Rödl Consulting AG
☎ +49(911) 597 96-125
✉ michael.kolbenschlag@roedl.com

BESTÄTIGUNGSVERMERK UND PRÜFUNGSBERICHT

EU-Neuregelungen als Herausforderung

Von Dr. Andreas Schmid, Rödl & Partner Nürnberg

Die Reform der Abschlussprüfung durch die EU sowie die parallel dazu vorgenommene Überarbeitung der internationalen Prüfungsstandards (ISA) zum Bestätigungsvermerk werden zu tiefgreifenden Änderungen in der Berichterstattung des Abschlussprüfers, besonders bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, führen. Ziel ist es, das Vertrauen in die Abschlussprüfung sowie den Informationswert des Prüfungsergebnisses zu erhöhen.

Die Neuregelung der EU erfolgte in einer vom nationalen Gesetzgeber zu transformierenden Richtlinie sowie einer unmittelbar geltenden EU-Verordnung, jeweils vom 16. April 2014. Die Regelungen sind für nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die Richtlinie enthält Regelungen für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen, die Verordnung darauf aufbauend spezifische Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse („Public Interest Entities“, kurz: PIEs). Umsetzung der Richtlinie sowie Ausführung der Verordnung in Deutschland erfolgen durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), das am 17. März 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde.

Bestätigungsvermerk

Die EU sieht unterschiedliche Anforderungen an Bestätigungsvermerke für PIEs einerseits und für alle anderen Unternehmen (Non-PIEs) andererseits vor. Die geänderten ISA werden vom IDW als deutschem Standardsetzer umgesetzt und entfalten auf diesem Wege für Abschlussprüfungen in Deutschland Geltung.

Der Bestätigungsvermerk nach den geänderten ISA wird deutlich umfangreicher sein. Das Prüfungsurteil, das bisher den letzten Abschnitt bildet, wird künftig am Anfang stehen und tauscht somit den Platz mit den Ausführungen zur Verantwortung von Ge-

schaftsführung bzw. Abschlussprüfer. Dem Lagebericht wird künftig ein eigener Abschnitt gewidmet sein, da es sich bei dessen Prüfung aus ISA-Perspektive nicht um einen Teil der Abschlussprüfung, sondern um eine andere rechtliche oder regulatorische Vorgabe handelt.

Für PIEs sieht die EU-Verordnung zusätzliche Erläuterungen zur Untermauerung des Prüfungsurteils vor, die der interessierten Öffentlichkeit sowie dem Aufsichtsrat einen besseren Einblick in die Arbeit des Abschlussprüfers geben sollen. Sie umfassen:

- › eine Beschreibung der bedeutsamsten Risiken falscher Darstellungen (einschließlich Betrug),
- › eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf die Risiken und
- › ggf. wichtige Feststellungen in Bezug auf die Risiken.

Zumindest bei dieser von den ISA als „key audit matters“ (KAM) bezeichneten Berichterstattung wird es zur Abkehr vom bisherigen Formeltestat kommen. Es ist absehbar, dass die dann frei zu formulierenden Passagen des Bestätigungsvermerks zu einer intensivierten Kommunikation und erheblichem Abstimmungsbedarf zwischen Prüfer und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss des Unternehmens führen werden.

Prüfungsbericht

Für PIEs sieht die Verordnung EU-weit einen „Zusätzlichen Bericht“ nach dem Vorbild des deutschen Prüfungsberichts vor; er ist dem Prüfungsausschuss und gem. AReG in Umsetzung eines entsprechenden Wahlrechts dem Aufsichtsrat vorzulegen. An einigen Stellen gehen die Berichterstattungserfordernisse über das aus dem bisherigen Prüfungsbericht Gewohnte hinaus und beinhalten Sachverhalte, die bisher Gegenstand der mündlichen Berichterstattung in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats oder der sonstigen Kommuni-



Kontakt für weitere Informationen

Dr. Andreas Schmid
Wirtschaftsprüfer
☎ +49 (911) 91 93-22 40
✉ andreas.schmid@roedl.de

kation mit Vorstand und Aufsichtsrat waren. Gefordert werden u. a.:

- › detailliertere Angaben zur Prüfungsdurchführung;
- › eine Beschreibung der Art, der Häufigkeit und des Umfangs der Kommunikation mit dem Prüfungsausschuss, Aufsichtsrat und Vorstand;
- › die Angabe bedeutsamer Mängel im internen Finanzkontrollsystem;
- › Angaben über bedeutsame, während der Abschlussprüfung aufgetretene Schwierigkeiten, bedeutsame, mit dem Management besprochene oder schriftlich erörterte Sachverhalte im Rahmen der Prüfung und sonstige, nach Ansicht des Prüfers für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses bedeutsame Sachverhalte.

Für Non-PIEs bleibt die Rechtslage dagegen – abgesehen von einigen Klarstellungen – weitestgehend unverändert.



IFRS 16: ZUKUNFT DER LEASINGBILANZIERUNG

Schluss mit „off-balance“

Von Christian Landgraf und Fabian Raum, Rödl & Partner Nürnberg

Seit über 30 Jahren regelt IAS 17 die Leasingbilanzierung nach den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS). Nach jahrelanger Projektdauer wurde zu Beginn des Jahres der finale Standard zur künftigen Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht. Durch den neuen IFRS 16 wird eine bilanzneutrale Darstellung („off-balance“) von Leasingverpflichtungen nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Bisher hatte der Leasingnehmer nach IAS 17 zu prüfen, ob ein Leasingvertrag die Kriterien eines sog. „Operate Lease“ oder „Finance Lease“ erfüllt. Ziel der Unterscheidung war die Zuordnung des Leasinggegenstands zu der Partei, die die wesentlichen Chancen und Risiken trägt. Bei einem „Finance Lease“ wird der Leasinggegenstand in der Bilanz des Leasingnehmers als Vermögenswert aktiviert und gleichzeitig eine entsprechende Verbindlichkeit erfasst. Ein „Operate Lease“ wird demgegenüber bilanzneutral dargestellt, d. h. der Leasingnehmer berücksichtigt lediglich die Leasingzahlungen im Aufwand. Die Kriterien für die Klassifizierung sind dabei stark ermessensbehaftet und standen schon seit langer Zeit in der Kritik.

Bilanzierung beim Leasingnehmer

Das Hauptziel des neuen IFRS 16 ist die Vermeidung eben jener bilanzneutralen Ab-

bildung von Leasingverhältnissen. Daher entfällt künftig die Unterscheidung in „Operate“ und „Finance Lease“. Stattdessen wird fortan für sämtliche Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit erfasst. Das Nutzungsrecht ist als Teil des Anlagevermögens oder als separater Bilanzposten auszuweisen und linear über die Laufzeit des Vertrags abzuschreiben. Die Verbindlichkeit wird in Höhe des Barwerts der künftig zu leistenden Leasingzahlungen passiviert und nach der Effektivzinsmethode fortgeführt.

Somit sind grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem sog. „Right-of-Use“-Ansatz „on-balance“. Eine Ausnahme besteht lediglich für Leasingverträge mit einer Gesamtlaufzeit von max. 12 Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert. Das „International Accounting Standards Board“ (IASB) hatte hierbei eine Größenordnung von bis zu 5.000 US-Dollar vor Augen. In diesen Fällen wird es möglich sein, eine „off-balance“-Bilanzierung beizubehalten.

Bilanzierung beim Leasinggeber

In Bezug auf den Leasinggeber wurden die Regelungen des IAS 17 weitgehend in den neuen IFRS 16 übernommen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber richtet sich also weiterhin danach, welche Partei die wesentlichen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand trägt. Konzeptionell fällt die Bilanzierung bei Leasingnehmer und Leasinggeber somit auseinander, was ggf. zusätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften mit sich bringen kann.

Definition eines Leasingvertrags

Durch die geänderte Bilanzierung beim Leasingnehmer gewinnt die Unterscheidung zwischen Leasing- und Serviceverträgen an Bedeutung. Letztere werden weiterhin nicht



Kontakt für weitere Informationen

Christian Landgraf
Diplom-Kaufmann, Certified Public
Accountant, Wirtschaftsprüfer
☎ +49 (911) 91 93-25 23
✉ christian.landgraf@roedl.de

in der Bilanz erfasst. Ein Leasingvertrag liegt nach IFRS 16 vor, wenn die Erfüllung des Vertrags von der Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts abhängt und die Kontrolle über diesen Vermögenswert während der Vertragsdauer übertragen wird.

Vor Abschluss eines neuen Vertrags empfiehlt es sich daher, zu prüfen, ob die Erfüllung der Definitionskriterien ggf. im eigenen Interesse gestaltet werden kann.

Auswirkungen der Neuregelungen

Gemäß einer Analyse des IASB werden aktuell über 85 Prozent der Leasingverpflichtungen nicht in den Bilanzen der Leasingnehmer abgebildet. IFRS 16 wird damit wichtige Kennzahlen wie die Eigenkapitalquote beeinflussen – und das oftmals in negativer Weise. Dieser Effekt wird durch den degressiven Verlauf der Aufwandserfassung beim Leasingnehmer noch verstärkt.

Der neue Leasingstandard ist – vorbehaltlich der Übernahme in EU-Recht – erstmalig für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Stellen Sie sicher, dass die notwendigen Systeme und Prozesse für die Implementierung von IFRS 16 vorhanden sind.
- › Erheben Sie für bisherige „Operate Lease“-Verhältnisse frühzeitig die erforderlichen Daten.
- › Analysieren Sie, welche Auswirkungen IFRS 16 auf relevante Kennzahlen und die Einhaltung von Covenants haben wird.
- › Nutzen Sie das (wenige) verbliebene Gestaltungspotenzial.



KAPITALMARKT AKTUELL

Update für deutsche Unternehmer

Dr. Oliver Schmitt antwortet

Wie kapitalmarktorientiert sind deutsche Unternehmen im europäischen Vergleich?

Grundsätzlich ist in Deutschland nach wie vor der klassische Bankkredit das bevorzugte Finanzinstrument vieler Unternehmen. Jedoch haben die letzten Jahre gezeigt, dass auch deutsche (Familien-)Unternehmen verstärkt nach Alternativen zum Bankkredit suchen und sich damit dem Kapitalmarkt öffnen – ein Beispiel ist die Unternehmensanleihe. Hierbei wird dann auch der Weg an die Börse gesucht.

Auch in vielen anderen europäischen Ländern dominiert noch die Bankkreditfinanzierung. Mit der Kapitalmarktunion strebt die EU jedoch zu einer Vertiefung der Kapitalmärkte in den Unionsmitgliedstaaten. Es wird damit gesamteuropäisch nach einer Lösung gesucht, die Kapitalmarktorientierung zu stärken und damit die Vormachtstellung der klassischen Kreditfinanzierung zu beenden. Die Anpassung an die Strukturen in den USA erfolgt, insbesondere um wettbewerbsfähig zu bleiben und die Abhängigkeit von den Banken zu verringern.

Welche Aspekte sollten vor dem Schritt auf das Parkett abgewogen werden?

Wie bei jeder unternehmerischen Entscheidung sind Vor- und Nachteile abzuwägen. Auf der einen Seite stehen die Stärkung der Eigenkapitalquote beim Börsengang oder einer Kapitalerhöhung. Der Kapitalmarkt schafft den Zugang zu weiteren Investoren, was eine Steigerung der Unabhängigkeit und Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung darstellt.

Dagegen stehen auf der anderen Seite die manchmal schwer zu kalkulierenden Effekte insbesondere eines Börsengangs. Das Umfeld des Unternehmens ändert sich von einem privaten in ein öffentliches, da die Aktionäre als

Anleger Anspruch auf erhöhte Transparenz haben. Die Aufmerksamkeit für das Unternehmen wird erhöht, was auch positive Effekte haben kann, die es zu nutzen gilt. Allerdings verlangt der deutsche und europäische Gesetzgeber von börsennotierten Unternehmen eine laufende und wiederkehrende Berichterstattung gegenüber dem Kapitalmarkt. Das börsennotierte Unternehmen und die Mitarbeiter müssen darauf vorbereitet sein, denn die intensivere Berichterstattung erfordert einen höheren Zeitaufwand. Je nach Börsensegment sind die Transparenzpflichten unterschiedlich umfangreich ausgestaltet. Über das jeweilige Segment, d. h. Freiverkehr oder regulierter Markt, entscheidet am Ende das Unternehmen selbst.

Was sind die aktuellen Herausforderungen für Unternehmen, die am Kapitalmarkt vertreten sind?

Herausforderungen entstehen insbesondere im Bereich Compliance. Unternehmen am Kapitalmarkt sehen sich auch durch die aktuelle Rechtsprechung oder neue Gesetze bzw. Regelwerke immer neuen Anforderungen ausgesetzt, die beachtet werden müssen, um unternehmerische Sorgfaltspflichten einzuhalten. Ein aktuelles Beispiel ist die Aktienrechtsnovelle 2016 oder auch die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende Marktmissbrauchsverordnung, nach der künftig ab Juli 2016 auch für Freiverkehrsemitenten die sog. „Directors' Dealings“-Mitteilungspflichten sowie die Pflicht zum Führen von Insiderverzeichnissen und die Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gelten.

Welche Rolle spielt die Internationalisierung von Unternehmen dabei?

Gerade der Zugang zum Kapitalmarkt erhöht die Visibilität im Markt über Deutschland hinaus, da die Kapitalmärkte nicht mehr ausschließlich national geprägt sind, sondern



Dr. Oliver Schmitt

Rechtsanwalt Dr. Oliver Schmitt, D.E.A. (Rennes I), leitet die Beratung im Gesellschafts- und Steuerrecht in der Rödl & Partner-Niederlassung München.

Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung von börsennotierten Gesellschaften sowie großen und mittelständischen Unternehmen bei Unternehmenskäufen und -verkäufen sowie Private Equity-Transaktionen. Darüber hinaus ist Dr. Schmitt auf die Begleitung von Börsengängen, die rechtssichere Durchführung von Hauptversammlungen und die kapitalmarktrechtliche Beratung spezialisiert.

gerade auch Investoren aus dem Ausland am und im deutschen Kapitalmarkt investieren. Die erfolgreiche Platzierung einer Kapitalmaßnahme durch ein börsennotiertes Unternehmen schafft auch die Voraussetzung für weiteres Wachstum, sowohl in Deutschland als auch außerhalb.

Wie wird sich die Anzahl der deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen entwickeln?

Ich gehe davon aus, dass die Anzahl der deutschen kapitalmarktorientierten Unternehmen mittelfristig wieder steigen wird, da es grundsätzlich keine Alternative zum Kapitalmarkt gibt, wenn dauerhaft ein breites und beständiges Investorenfeld für Eigenkapital gesucht wird und sich die momentane Niedrigzinsphase wieder ändert.

EU-REFORM DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Aufwertung des Prüfungsausschusses

Michael Bock kommentiert

Die Umsetzung der EU-Abschlussprüferreform ist in vollem Gange. Mitte März hat der Bundestag das sog. Abschlussprüferreformgesetz (AReG) verabschiedet. Anders als der Titel vermuten lässt, stellen die Neuregelungen nicht nur die Prüfer, sondern auch die geprüften Unternehmen selbst sowie insbesondere deren Aufsichtsräte und Prüfungsausschüsse vor neue Herausforderungen.

Sie betreffen nicht nur die in der Öffentlichkeit diskutierte Auswahl der zu wählenden Abschlussprüfer im Rahmen der neuen Rotationspflichten. Die Aufsichtsräte von kapitalmarktorientierten Unternehmen müssen sich künftig einem erweiterten Aufgabenkreis stellen. Die Rolle des Prüfungsausschusses wird deutlich aktiver.

Die neuen Aufgaben des Aufsichtsrats sehen eine Beobachtung des Rechnungslegungsprozesses sowie der dahinter stehenden Prozesse vor. Im Zuge dessen muss der Prüfungsausschuss auch durch die Unterbreitung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Integrität beitragen. Zudem muss der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionsystems überwachen. Damit dürfte

indirekt auch die Verantwortung des Prüfungsausschusses für die Funktionsfähigkeit der internen Kontroll- und Überwachungssysteme steigen. In Zusammenhang mit der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer hat der Prüfungsausschuss deren Zulässigkeit zu überwachen. Bei Steuerberatungsleistungen muss der Prüfungsausschuss vorab verpflichtend zustimmen, was ggf. eine Anpassung der internen Genehmigungsprozesse erfordern kann.

Damit die Mitglieder des Aufsichtsrats ihren gestiegenen Anforderungen gerecht werden, müssen sie künftig über ausreichende Branchenkenntnisse verfügen.

Zu guter Letzt wartet das AReG noch mit einer „bösen Überraschung“ in Form von verschärften Sanktionsmechanismen für die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf. Neben der Einführung einer Ordnungswidrigkeitsnorm ist auch eine Strafnorm für besonders gravierende Pflichtverletzungen vorgesehen, z. B. in Zusammenhang mit der Auswahl und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Rolle des Prüfungsausschusses künftig

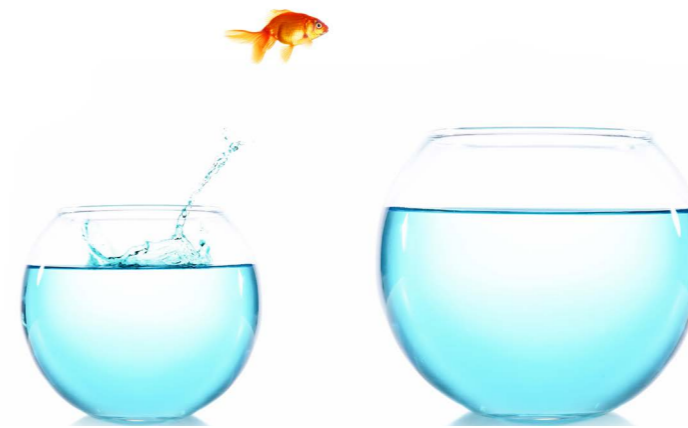


Michael Bock

Michael Bock ist Diplom-Kaufmann und geschäftsführender Gesellschafter der REALKAPITAL Vermögensmanagement GmbH. Er ist Aufsichtsrat und Vorsitzender des Prüfungsausschusses bei der DIC Asset AG, Frankfurt, und in gleichen Funktionen auch bei der Mediclin AG, Offenburg, einem Tochterunternehmen der Asklepios-Gruppe.

Nach seinem Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln arbeitete er für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Anschließend war er von 1996 bis 2011 für die Provinzial Rheinland Versicherung, zuletzt als Vorstandsmitglied für das Ressort Finanzen tätig.

deutlich aufgewertet wird. Im Gegenzug bringt die Entwicklung aber auch erhöhte Anforderungen an seine Mitglieder mit sich. Daher müssen wir für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechende fachliche und zeitliche Ressourcen einplanen. Die Aufgaben unseres Prüfungsausschusses können – wie bisher – auch direkt durch den Aufsichtsrat wahrgenommen werden. Gerade vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die neuen Anforderungen faktisch auch auf nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit einem Aufsichtsrat oder auch Beirat ausstrahlen werden. Der Aufsichtsrat rückt immer mehr in den Fokus.

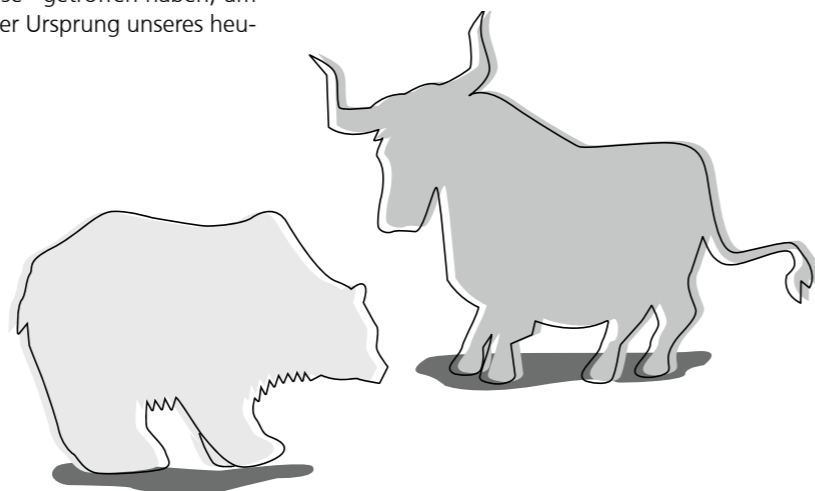


Interessantes rund um den Kapitalmarkt

Die Refinanzierung gehört für Unternehmen zum täglichen Geschäft. Der Kapitalmarkt dient dabei der Aufnahme von Finanzmitteln sowie der mittel- und langfristigen Vermögensanlage. Er zeichnet sich dadurch aus, dass die entstehenden Forderungen besonders fungibel sind und der Markt sehr schnelllebig ist. Besonders interessant ist der organisierte Kapitalmarkt – und damit die Börse. Der Handel mit Kapitalmarkt-Produkten unterliegt schon wegen des Verbraucher- und Anlegerschutzes der staatlichen Aufsicht. Mit ihrer jahrzehntelangen Geschichte bietet die Börse zahlreiche interessante Fakten – manche mit einem Augenzwinkern.

Woher das Wort „Börse“ kommt...

Im 16. Jahrhundert sollen sich Händler in Brügge (Belgien) vor dem Haus der Kaufmannsfamilie „van der Beurse“ getroffen haben, um mit Waren zu handeln. Angeblich ist das der Ursprung unseres heutigen Begriffs „Börse“.



Warum Bullen beliebter sind als Bären...

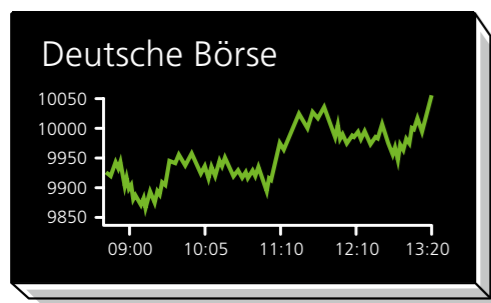
Die beiden Tiere stehen für das Auf und Ab an der Börse. Der Bulle, der im Kampf mit seinen Hörnern von unten nach oben stößt, verkörpert steigende Kurse, während der Bär, der mit seinen Tatzen von oben nach unten tritt, für fallende Kurse steht. In dem Zusammenhang wird der Begriff „Bärenmarkt“ verwendet; bei steigenden Kursen sind Anleger „bullish“ gestimmt.

Warum der Dax beinahe „Kiss“ geheißen hätte...

Abgeleitet vom Wort „Kursinformationssystem“ war das zuerst angedachte Kürzel „Kiss“. Doch noch bevor sich die „Financial Times“ darüber lustig machen konnte, änderte man den Kurs und entschied sich 1988 für „Dax“ – die Kurzform von „Deutscher Aktienindex“.

...und warum das „D“ in Dax eigentlich trügerisch ist...

Über 50 Prozent der Aktien der 30 Index-Mitglieder sind im Besitz ausländischer Anleger. Der Name „Deutscher Aktienindex“ ist heute daher eigentlich irreführend.



Was der Negativ-Rekord im Dax ist...

Schlimmer geht – fast – immer: In seiner 27-jährigen Geschichte hat es der DAX nicht häufig erlebt, dass eine Aktie über 40 Prozent Wert an einem Tag verliert. Volkswagen schaffte es im Jahr 2015 fast: Mit knapp 40 Prozent Wertverlust verfehlte der Autokonzern den Negativ-Rekord aus 2002. Damals verlor die Aktie des Finanzdienstleisters MLP 48 Prozent an einem Tag.

Warum der Dax aus einer optischen Täuschung besteht...

Beim Dax werden die Dividenden der Unternehmen eingerechnet – das ist weltweit einzigartig. Der Dax-Kursindex, ohne die eingerechneten Dividenden, steht aktuell nur bei knapp 5.000 Punkten und nicht bei 9.000 bis 10.000 Punkten.

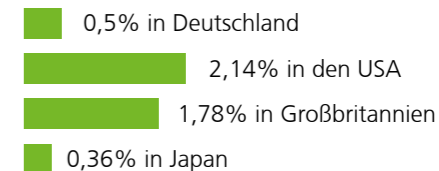
Was Conti mit dem 1. FCN gemeinsam hat...

In der Fußball-Bundesliga ist der 1. FC Nürnberg mit 7 Auf- und 8 Abstiegen die Fahrstuhlmannschaft schlechthin. Mit jeweils 2 Auf- und Abstiegen hält der Autozulieferer Conti im Dax den Rekord.

Wie sich der Kapitalmarktzinssatz in Deutschland entwickelt hat...

Der Kapitalmarktzinssatz – per Definition der Deutschen Bundesbank, der Zins für die langfristige Überlassung von Kapital – unterliegt in Deutschland großen Schwankungen. Während er im Jahr 1981 durchschnittlich 10,13 Prozent betrug, zählt er im Jahr 2016 gerade noch 0,5 Prozent.

... und wie sich der durchschnittliche Kapitalmarktzins im Ländervergleich darstellt...



Warum es an der Frankfurter Börse 2 mal pro Minute klackert...

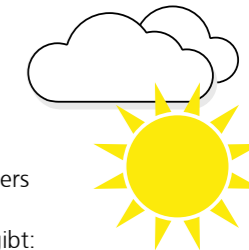
Das typische Bild der Frankfurter Börse: Das Börsenparkett mit zahlreichen Händlern vor Bildschirmen und hinter ihnen die große Anzeigetafel mit dem Kursverlauf des Dax. Und ein Klackern. Alle 30 Sekunden, um genau zu sein. Denn dann adaptieren sich die 87.400 kleinen Plättchen der Anzeigetafel und aktualisieren damit die Dax-Kurve.

Wie sich das Aktiengeschäft in Deutschland entwickelt...

Der negative Trend der letzten Jahre wurde gebrochen: Mit gut 9 Mio. Aktienbesitzern stieg die Zahl 2015 um mehr als eine halbe Millionen im Vergleich zum Vorjahr. Hauptgrund für den Anstieg ist die wieder steigende Zahl der Belegschaftsaktionäre. Damit investieren 14 Prozent der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre in Aktien. Bei den 14- bis 39-Jährigen steigt die Zahl der Aktienanleger spürbar: Und zwar um 10 Prozent auf rund 1,9 Mio. Aber auch die über 60-Jährigen steigern ihre Investments. Knapp 3,2 Mio. Anleger bedeuten hier einen neuen Höchststand.

Warum bei Sonnenschein alles besser ist...

Eine Untersuchung des Augsburger Statistikers Christian Klein hat ergeben, dass es besonders beim Nebenwert-Index SDAX eine Abhängigkeit zwischen den Schlussständen und dem Wetter gibt: Bei Sonnenschein schließt der SDAX tendenziell im Plus.

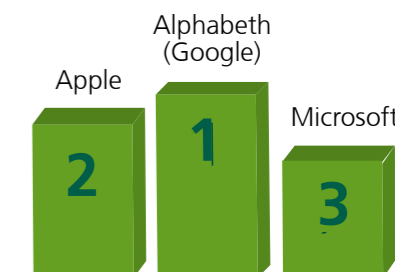


Welche ungeahnten Risiken beim Aktienkauf bestehen...

Es hat sich gezeigt, dass bei der Aktienwahl der Familienstand und die Hobbys eine Rolle spielen können: Single-Chefs börsennotierter Unternehmen gehen mehr Risiken ein, weshalb der Aktienkurs ihrer Unternehmen stärker schwankt. Hat der Junggeselle auch noch einen Pilotenschein, wird es für das Investment besonders gefährlich – denn dann tendiert er verstärkt zu Übernahmen anderer Firmen, was Unruhe für den Kurs bedeuten kann.

Welche die teuersten Firmen an der Börse sind...

Die wertvollsten Unternehmen der Welt haben eines gemeinsam: Sie alle haben ihren Sitz in den USA. Bis vor Kurzem hieß der unangefochtene Börsenkapitalist Apple – doch im Februar 2016 zieht die Google-Mutter Alphabet am IT-Riesen vorbei. Mit einem Börsenwert von 500 Mrd. Euro ist sie nun die teuerste Firma weltweit, nach Apple mit 484 Mrd. Euro. Microsoft rangiert dahinter auf Platz 3.



Woher die Angst vor Freitag, dem 13. kommt...

Hartnäckig hält sich die Mär, dass der legendäre Börsenkrach an der Wall Street am Schwarzen Freitag 1929 auf einen 13. fiel. Tatsächlich aber war es der 25. Oktober 1929. Möglicher Urheber der Unglückszahl ist übrigens der US-amerikanische Börsenmakler Thomas W. Lawson. Neben seiner Börsenkarriere veröffentlichte er 1907 den Bestseller „Freitag, der 13.“. In dem Buch lässt ein Broker an einem – wie der Titel schon sagt – Freitag, den 13. die Börse einstürzen. Der etwas sperrige Fachbegriff für die Angst vor Freitag, dem 13. ist übrigens „Paraskavedekatriaphobie“.



Unternehmerbriefing

AKTUELLE NACHRICHTEN AM PULS DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Alle
14 Tage!

aktuell
international
fachübergreifend

Informieren Sie sich über die wichtigsten Trends rund um Wirtschaft, Steuern, Recht und IT. Mit unserem Unternehmerbriefing erhalten Sie alle 14 Tage das aktuelle Themenspecial. Lassen Sie sich briefen zu aktuellen Themen wie Finanzierung, Nachfolge, M&A, Energie oder Strategien für Auslandsmärkte weltweit.

» **Unternehmerbriefing kostenlos abonnieren**



Konfliktmanagement

Zwischen Vertragsgestaltung und Wahl der Gerichtsbarkeit



Kapitalanlagegesetzbuch

Von Paragraphen zur Praxis



Kapitalmarktorientierte

Unternehmen

Mit Sicherheit auf dem Parkett

Immer
aktuell!

Aus unseren Geschäftsfeldern ...

Auf der roedl.de-Startseite bietet die Rubrik „Aus unseren Geschäftsfeldern“ unseren Lesern einen Überblick über alle laufenden Neuerungen – sowohl national als auch international. Mit Beiträgen zu aktuellen Gesetzesänderungen, Buchveröffentlichungen, Kolumnen oder Experten-Interviews sind Sie immer bestens informiert.

» **Bleiben Sie informiert**

www.roedl.de/themen



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

www.roedl.de